

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Februar 1965

463. Baulinien. Am 19. Juni 1964 ersuchte der Gemeinderat Weisslingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Dezember 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Hintergasse und an der Burgstrasse, Strassen III. Kl. in Weisslingen. Gegen diesen am 17. Dezember 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss ist ein Rekurs eingegangen, welcher in der Folge mit Beschluss des Bezirksrates Pfäffikon vom 4. Mai 1964 teilweise gutgeheissen wurde. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 24. Dezember 1964 sind keine Rekurse mehr anhängig.

Anlässlich der Zusicherung eines Staatsbeitrages an den Ausbau der Strassen III. Kl. Hintergasse und Burgstrasse in Weisslingen, Gemeinde Weisslingen, wurde die Gemeinde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1177/1961 eingeladen, längs der Ausbaustrecken Baulinien im Sinne des Baugesetzes festzusetzen und diese dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die von der Gemeinde am 19. Juni 1964 eingereichte Vorlage sah für beide Strassen einen Baulinienabstand von 20 m vor.

Einen gegen die Baulinienfestsetzung eingereichten Rekurs entschied der Bezirksrat Pfäffikon am 4. Mai 1964 in dem Sinne, dass dieser bezüglich der Hintergasse abgewiesen wurde; dagegen wurde für die Burgstrasse ein Gesamtbaulinienabstand von 18 m als genügend erachtet und der Rekurs in diesem Sinne teilweise gutgeheissen.

Die von der Gemeinde an der Hintergasse festgesetzten Baulinien mit einem Gesamtbaulinienabstand von 20 m entsprechen der Verkehrsbedeutung dieser Strasse. Sie geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Ihrer Genehmigung steht nichts im Wege.

Dagegen können die Baulinien an der Burgstrasse mit einem Abstand von nur 18 m nicht genehmigt werden. Vielmehr ist der Gemeinderat einzuladen, auf die Festsetzung von Baulinien an dieser Strasse einstweilen zu verzichten. Es ist nämlich damit zu rechnen, dass die gekrümmte Linienführung dieser Strasse bei der Durchführung der Ortsplanung eine Aenderung erfahren wird.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weisslingen vom 12. Dezember 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Hintergasse und an der Burgstrasse, beides Strassen III. Kl., Gemeinde Weisslingen, wird hinsichtlich der Hintergasse gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Weisslingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Hinsichtlich der Burgstrasse wird dem unter Ziffer I genannten Beschluss des Gemeinderates Weisslingen die Genehmigung versagt. In Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1177/1961 wird der Gemeinderat im Sinne der Er-

wägungen eingeladen, auf die Festsetzung von Baulinien an dieser Strasse zu verzichten.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Februar 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler